

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0337/21	03.08.2021
zum/zur		
F0221/21 Fraktion DIE LINKE Stadträtin Lösch		
Bezeichnung		
Vorlage von Gesundheitsmeldungen in den Kindertageseinrichtungen		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		10.08.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zum Antrag OttoCityCard unterstützt frühkindliche Bildung meiner Fraktion aus März 2021, mit dem wir Inhaber*innen der OttoCityCard ab sofort die Kosten für gesundheitliche Atteste für ihre Kinder unter 18 Jahren in den Arztpraxen erlassen wissen wollten, nahm die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

„Sollten Einrichtungen dennoch die Vorlage von Gesundheitschreibungen einfordern, so können betroffene Eltern sich an Ihre Elternvertreter*innen im Kuratorium wenden, um darum zu bitten, einen gegenteiligen Beschluss zu erwirken (§ 19 Abs. 3 Satz 3. Nr. 3 KiFöG LSA). Die Landeshauptstadt Magdeburg kann den Kuratorien jedoch nicht vorschreiben, wie sich diese zu Gesundheitschreibungen positionieren. Ich weise allerdings darauf hin, dass ein Zustimmungsergebnis durch das Kuratorium vorliegen und demzufolge auch Beachtung finden muss.“ (S0114/21) Die Nachfrage im Ausschuss für Familie und Gleichstellung, am 13.7.21, wie viele der Kuratorien städtischer Einrichtungen dazu angefragt wurden, blieb unbeantwortet.

Ich frage Sie in diesem Zusammenhang:

Welche Kuratorien städtischer Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben sich gem. § 19 Abs. 3 Satz 3. Nr. 3 KiFöG LSA für bzw. gegen den Nachweis einer ärztlichen Bescheinigung, die die gesundheitliche Eignung eines Kindes nach einer Erkrankung bestätigt, (sog. Gesundheitsmeldung) ausgesprochen?

In Reaktion auf die Anfrage vom 15.07.2021 zur F0221/21 möchte ich folgenden Sachstand wiedergeben:

Eine Gesundheitschreibung nach Erkrankung wird in 8 von 9 städtischen Kindertageseinrichtungen (2 Horte und 7 Kitas) des Eb KKM nur nach einer Infektion mit einer in § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Erkrankung gefordert. In den Empfehlungen für die Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (Stand: 13.01.2020) schreibt das RKI diesbezüglich: "Die Einschränkung der Tätigkeit bzw. des Besuchs der Gemeinschaftseinrichtung dauert fort, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Das ärztliche Urteil kann das Urteil der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes oder einer Ärztin/eines Arztes des zuständigen Gesundheitsamtes sein. Das ärztliche Urteil kann mündlich erfolgen. § 34 IfSG fordert keine schriftliche Bescheinigung über das ärztliche Urteil, dennoch kann diese zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein." Eine Kita des Eb KKM fordert zudem eine Gesundheitschreibung nach wiederholtem Bringen des Kindes trotz Krankheitssymptomen.

Darüber hinaus wurden vom Jugendamt der LH MD zur Beantwortung der Anfrage F0221/21 alle 35 freien Träger, welche Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der LH MD betreiben, gebeten, Auskunft zu erteilen. Trotz der Urlaubszeit antworteten insgesamt 100 Kindertageseinrichtungen (inkl. Eb KKM) bzw. deren Träger.

Demnach fordern von insgesamt 143 Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der LH MD 8 Einrichtungen eine generelle Gesundheitschreibung. 11 Einrichtungen fordern Gesundheitschreibungen nach wiederholtem Bringen von kranken Kindern in die Einrichtung. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen gab an, keine generelle Gesundheitschreibung zu fordern, sondern nur bei bestimmten Erkrankungen gemäß Infektionsschutzgesetz, z. B. Mumps, Masern und Röteln.

Borris